



Gemeinde-Kurier

AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal
mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 26

Freitag, den 15. Januar 2016

2. Woche / Nr. 1



RENNSTEIGHAUS

Amtlicher Teil

Gemeinderatsbeschlüsse

In der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 068-12/15 - Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Ferien- und Wochenendhaus „Hundsrück“ der Gemeinde Floh-Seligenthal gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

01 Der Gemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Ferien- und Wochenendhaus „Hundsrück“. Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Ferien- und Wochenendhaus „Hundsrück“ der Gemeinde Floh-Seligenthal ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.

02 Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Seligenthal, Flur 9 die Flurstücke 40, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 42/3, 43/2, 43/3, 43/5, 43/6, 44, 45, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58 teil-

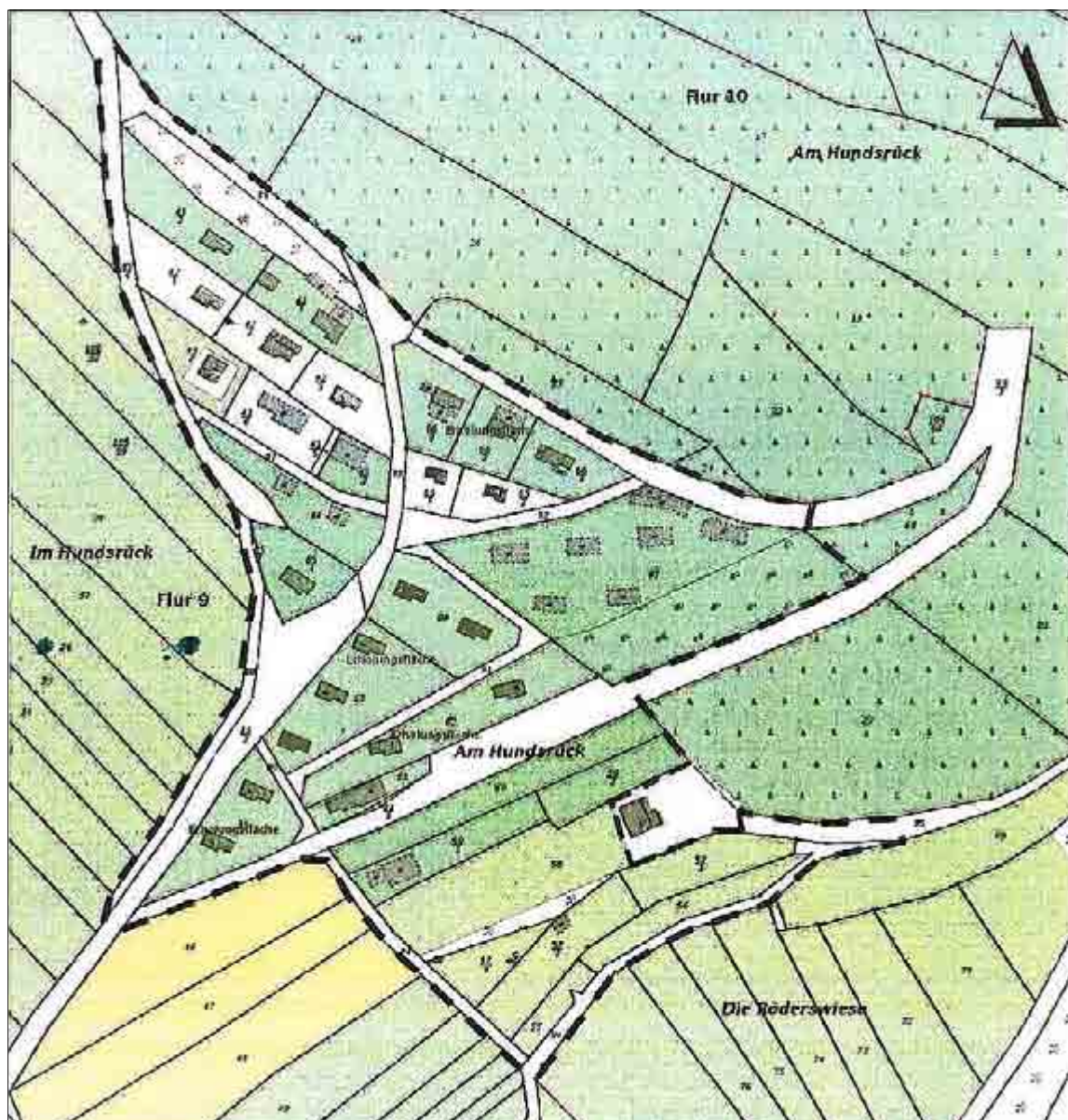
weise, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 85/1, 85/2, 85/3 teilweise (Weg), 85/4 teilweise (Weg), 86 (Weg), 87 (Weg), 88 (Weg), 89 (Weg), 90 (Weg), 91 (Weg), 92 (Weg), 93/1, 93/2 teilweise (Weg), 94 (Weg), 95 teilweise (Weg) und 96 teilweise (Weg).

03 Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

04 Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes soll das Planungsbüro Kehrer & Horn GbR, Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl, beauftragt werden.

05 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung: Schaffung von Planungs- und Baurecht für das vorhandene Wochenendhaus- und Ferienhausgebiet.



Beratungsergebnis: **einstimmig angenommen**

Beschluss-Nr. 069-12/15 - Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Seligenthal

Die Gemeinde Floh-Seligenthal erwirbt in der Gemarkung Seligenthal das Flurstück 99 in der Flur 37 mit 115 qm (lt. beiliegendem Lageplan). Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis: **einstimmig angenommen**

Beschluss-Nr. 070-12/15 - Löschungsbewilligung Abt. II, Gemarkung Kleinschmalkalden, Flur 14, Flst. 1/1

Die Gemeinde Floh-Seligenthal bewilligt die Löschung der zu Ihren Gunsten auf die o.g. Grundstücke eingetragenen Rechte (Abwasserkanal durch das Grundstück zur Schmalkalde).

Beratungsergebnis: **einstimmig angenommen**

Bitte von Wohnungsgeber/in ausfüllen lassen und zusammen mit der An- oder Abmeldung der Meldebehörde vorlegen!

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en

eingezogen bzw. ausgezogen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§54 i.V.m §19BMG).

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
---------------------	---

Wichtige Information zum neuen Bundesmeldegesetz für alle Wohnungsgeber

Seit 1. November 2015 ist ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft getreten, das die Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich. Unter anderem die

Wohnungsgeberbestätigung:

Ab dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei An-, Um- und Abmeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

(Auszug nur bei Abmeldung ins Ausland)

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich **zur Benutzung überlässt**, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist, der Eigentümer oder Nießbraucher als **Vermieter** der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle.

Bei Bezug einer Wohnung durch den **Eigentümer** erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als **Eigenerklärung** der meldepflichtigen Person.

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können unter der Internetadresse www.floh-seligenthal.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2016

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Grundlagenbescheid (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht mehr geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der heutigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig.

Nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 fällig.

Kleinbeträge sind nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wie folgt fällig:

1. am 15. August 2016 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- EUR nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August 2016 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- EUR nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, werden die Steuern 2016 in einem Betrag am 01.07.2016 fällig. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeiten abgebucht.

Wurden bis zur Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die damit festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Floh-Seligenthal, Bahnhofstraße 4 in 98593 Floh-Seligenthal einzulegen.

Wird der Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Floh-Seligenthal, den 01.01.2016

R. Holland-Neil
Bürgermeister

Siegel



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer 2016

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes hat die Gemeinde Floh-Seligenthal am 27.09.2006 die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen. Die jährliche Hundesteuer beträgt laut § 5 dieser Satzung:



für den ersten Hund	30,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	60,00 EUR
für das Halten eines gefährlichen Hundes	150,00 EUR

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 der Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, behalten die im Kalenderjahr 2007 nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes erteilten Bescheide ihre Gültigkeit. Es wird auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden 2016 verzichtet.

Die Hundesteuer 2016 wird wie in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbeitrag am 01. 07. 2016 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 3 Absatz 2 des Thüringer KAG durch die Gemeinde Floh-Seligenthal Änderungsbescheide erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Floh-Seligenthal, Bahnhofstraße 4 in 98593 Floh-Seligenthal einzulegen.

Wird der Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Floh-Seligenthal, den 01.01.2016

R. Holland-Neil
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Hundehaltung im Gemeindegebiet

Nach Überprüfung der Unterlagen wurden im Ordnungsamt der Gemeinde mehrere Vorgänge bekannt, bei denen Hundehalter ihrer gesetzlichen Informationspflicht nicht nachgekommen sind. Gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund dauerhaft und unverwechselbar mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kennzeichnung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde mitzuteilen.

Wurde der Hund an einen anderen Hundehalter abgegeben oder ist der Hund verstorben, sollte auch diese Änderung unverzüglich der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben werden. Zum einen ist die Meldung wichtig bzgl. der Erhebung der Hundesteuer, zum anderen zur ordnungsbehördlichen Registrierung des Tieres. Der Vorgang wird mit der Abmeldung verwaltungsrechtlich beendet.

Entschließt sich ein Hundehalter sofort im Anschluss wieder einen Hund zu halten, ist dieser neue Hund zwingend anzumelden. Der Besitzer erhält für dieses Tier eine andere Hundemarke; es wird ein neuer Vorgang eröffnet.

Das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung bittet deshalb alle Hundebesitzer, die notwendige An- bzw. Abmeldung Ihres Tieres unbedingt vorzunehmen. Bitte denken Sie auch daran, dass die noch für den „alten Hund“ bestehende Haftpflichtversicherung auf das neue Tier umgeschrieben und der Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Meldebogen vorgelegt werden muss. Für die An- bzw. Abmeldung eines Tieres finden Sie in der Internetpräsentation der Gemeinde Floh-Seligenthal die entsprechenden Formblätter.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema „Tierhaltung“ stehen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes telefonisch wie auch persönlich während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung gern zur Verfügung.

Informationen zur Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Floh-Seligenthal

Der Winter hat auch in unserer Gemeinde Einzug gehalten. Dies ist Anlass genug, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Schnee und Glatteis im Gebiet der Gemeinde Floh-Seligenthal auf die Bestimmungen in Abschnitt III (Winterdienst) der gültigen Satzung über die Straßenreinigung vom 24.10.2006 wie folgt hinzuweisen:

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten (z.B. Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Die Verpflichteten haben die Gehwege zum Schutz der allgemeinen Sicherheit rechtzeitig von Schnee zu räumen und mit geeigneten Streumitteln (Sand, Splitt, u. Ä.) abzustumpfen.

Noch bis zum **31.12.2015** sind die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg haben ab **01.01.2016** die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke den Winterdienst durchzuführen. Das Entsorgen von Schnee auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich verboten und kann bestraft werden.

Wer seiner Pflicht zur Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Des Weiteren werden alle Fahrzeugbesitzer aufgefordert, ihre Fahrzeuge während der Winterperiode nicht in den öffentlichen Straßen abzustellen, sondern dafür ihre Garagen oder private Grundstücken zu nutzen. Auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen. Straßen, die durch abgestellte Fahrzeuge so eingeengt sind, dass der Winterdienst diese nicht befahren kann oder hierdurch behindert wird, werden nicht geräumt!

Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal
i.A. Ordnungsamt

Kennzeichnung von Grundstücken

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung haben die MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung häufig feststellen müssen, dass mancher Bürger unserer Gemeinde seiner Pflicht zur Kennzeichnung seines Grundstückes nicht genügend nachkommt. In der Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Floh-Seligenthal vom 15.08.2006 ist unter § 11 - Hausnummer beschrieben, dass jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der zugewiesenen Hausnummer zu versehen ist.

Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der Adressierung, der Orientierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes.

Schlecht erkennbare und fehlende Hausnummern erschweren die Arbeit von Dienstleistern z.B. den Zeitungs- und den Briefzustellern, dem herbeigerufenen Rettungsdienst, Handwerkern, und auch das Eintreffen von Personen, die Sie aus ganz persönlichen Gründen aufsuchen wollen.

Zur Erinnerung veröffentlichen wir deshalb den entsprechenden Auszug unserer Ordnungsbehördlichen Verordnung und bitten darum, die folgenden Festlegungen umzusetzen:

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

Bitte beachten Sie auch, dass sich ordnungswidrig verhält, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Festlegungen handelt (§ 18 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde).

Abrechnung der Kurtaxe

Die Gemeindeverwaltung möchte alle Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Hotels und sonstigen Gästebetten daran erinnern, die Kurtaxe für das Jahr 2015 **bis zum 29.02.2016** in der Gemeindekasse abzurechnen.

Information des Einwohnermeldeamtes

Zum 1. November 2015 ist ein einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft getreten, das die Landesmeldegesetze ablöst. Dies beinhaltet einige neue gesetzliche Vorgaben. Unter anderem ändert sich die Auskunft aus dem Melderegister über die Altersjubiläen. Wenn dieser Auskunft nicht widersprochen wurde, wird jetzt nach § 50 BMG nur noch der 70. Geburtstag, jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag an die Presse gemeldet.

Alles Gute zum Geburtstag

Floh-Seligenthal OT Floh

am 18.01. Herr Adolf Ritzmann	zum 75. Geburtstag
am 20.01. Frau Gisela Müller	zum 70. Geburtstag
am 31.01. Herr Günther Jung	zum 80. Geburtstag
am 03.02. Herr Horst Walter	zum 80. Geburtstag

Floh-Seligenthal OT Hohleborn

am 07.02. Frau Helene Meyer	zum 90. Geburtstag
-----------------------------	--------------------

Floh-Seligenthal OT Kleinschmalkalden

am 15.01. Herr Wolfgang Hoffmann	zum 80. Geburtstag
am 10.02. Frau Elke Eckhardt	zum 70. Geburtstag

Floh-Seligenthal OT Schnellbach

am 04.02. Frau Ilse Kühn	zum 85. Geburtstag
am 11.02. Herr Rudi Kürschner	zum 75. Geburtstag

Floh-Seligenthal OT Seligenthal

am 25.01. Herr Bernd Hofmann	zum 70. Geburtstag
am 28.01. Frau Marianne Schulz	zum 75. Geburtstag
am 30.01. Herr Klaus Möller	zum 75. Geburtstag

Floh-Seligenthal OT Struth-Helmershof

am 03.02. Frau Anneliese Gisewski	zum 85. Geburtstag
-----------------------------------	--------------------

Wir trauern um

Siegfried Groß	27.08.1927 - 02.12.2015
Walter Grünscheder	22.02.1940 - 18.12.2015
Ida Höckendorf	28.07.1929 - 23.12.2015
Karl Wilhelm	23.09.1937 - 27.12.2015



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt von:

- Mira Sophie, geb. 24.11.2015
(Christina Allert und Christian Marker)
- Elena, geb. 28.11.2015
(Katharina Düwert und Frank Hildenbrand)
- Milena, geb. 05.12.2015
(Maria Schnittger und Chris Anding)

Schadensmeldung

Wenn Ihnen ein Missstand in unserer Gemeinde auffällt, nutzen Sie bitte dieses Formular, um uns darüber zu informieren. Ihre Beschwerde bzw. Anregung wird an die richtige Stelle weitergegeben.

Sie können die Meldung ausschneiden und an die Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal senden oder einfach in den Briefkasten einwerfen. Eine Übermittlung per Fax an die Nr. 03683/408850 ist ebenfalls möglich. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!

Mängelmeldung:

- Straßenbeleuchtung
- Verkehrszeichen*/Straßenschild*
- Radweg*/Gehweg*/Fahrbahn*
- Kanaldeckel*/Regeneinlauf*
- wilde Müllkippe
- Straßeneinsicht versperrt
- Schäden an gemeindlichen Einrichtungen
- Schäden an Spielplatzeinrichtungen
- Sonstiges

Straße:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

Email:

- ausgefallen*/flackert*
- beschädigt*/fehlt*
- schadhaf
- verschmutzt
- locker*/klappert*

- = Zutreffendes ankreuzen
- * = Zutreffendes unterstreichen

genaue Ortsbezeichnung:

Anregung:

Ich möchte folgende Anregung an die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal geben:

Datum der Beobachtung:

Name, Vorname:

Veranstaltungen Januar / Februar

10. - 17.01.2016 Allianzgebetswoche „Willkommen zu Hause!“
16.01.2016
 14.30 Uhr
 „Rezepte für die Schönheit“. Kräuterpädagogin Sabine Langheirnich-Schüler zeigt Ihnen welche Produkte man sich aus rein natürliche Zutaten selber herstellen kann. Sie bereiten Einige zusammen zu (zum Mitnehmen). Natürlich gibt es auch einen leckeren Haustee. Der Kurs dauert ca. 2-2,5 Stunden und kostete inkl. Material & Tee 25,00EUR pro Person.

16.01.2016
19.01.2016
 15.00 Uhr
21.01.2016
 20.00 Uhr
23.01.2016
 14.00 Uhr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal OT Floh
Seniorentreff 55+ im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Floh
ImPuls für Frauen im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Floh
Wildkräuterkurs „Rezepte für das Wohlbefinden“ (Geschenke aus der Kräuterküche)

Sie stellen zusammen mit Kräuterpädagogin Sabine Langheinrich-Schüler Salbe, Badesalze und Kräuterseifen her, erhalten Erläuterungen zu den verwendeten Kräutern & erleben einen gemütlichen Nachmittag in schöner Atmosphäre. Der Kurs dauert ca. zwei Stunden. Kosten 20EUR pro Person, inkl. Getränke und Materialien. Anmeldung unter 036849/224841.

23.01.2016
19.33 Uhr

1. Büttensabend des SCC im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

24.01.2016
14.33 Uhr

Nachmittagsveranstaltung des SCC im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

29.01.2016
21.00 Uhr

ODM-Party des SCC im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

30.01.2016
14.00 Uhr

Wildkräuterkurs „Rezepte für das Wohlbefinden“ (Geschenke aus der Kräuterküche) Sie stellen zusammen mit Kräuterpädagogin Sabine Langheinrich-Schüler Salbe, Badesalze und Kräuterseifen her, erhalten Erläuterungen zu den verwendeten Kräutern & erleben einen gemütlichen Nachmittag in schöner Atmosphäre. Der Kurs dauert ca. zwei Stunden. Kosten 20EUR pro Person, inkl. Getränke und Materialien. Anmeldung unter 036849/224841.

30.01.2016
19.11 Uhr

1. Büttensabend des FKK mit dem Duo Pfannstiel im Gasthaus Höhenberg in Floh

30.01.2016
19.33 Uhr

2. Büttensabend des SCC im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

31.01.2016
10.30 Uhr

Karnevalistischer Gottesdienst im Gemeindehaus in Floh

31.01.2016
14.11 Uhr

Kinderfasching des SCC und des FKK im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

04.02.2016
19.11 Uhr

Weiberfastnacht mit DJ Dominique des FKK im Gasthaus Höhenberg in Floh

05.02.2016
19.33 Uhr

2. Büttensabend des FKK mit dem Duo Pfannstiel im Gasthaus Höhenberg in Floh

05.02.2016
19.33 Uhr

3. Büttensabend des SCC im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

06.02.2016
11.11 Uhr

Schlüsselübergabe mit dem FKK und dem SCC an der Gemeindeverwaltung in Floh

06.02.2016
19.33 Uhr

4. Büttensabend des SCC im Gasthaus Frank in Struth-Helmershof

07.02.2016
14.11 Uhr

Großer Karnevalsumzug aller Ortsteile mit anschl. Gaudi auf dem Saal mit Wagenprämierung

08.02.2016
13.11 Uhr

Großer Rosenmontagsfrühschoppen im Gasthaus Höhenberg in Floh

Allgemeine Informationen rund um Floh-Seligenthal

Skiausleihe

Sportgeschäft „Römhild“

Schulstraße 27 / OT Floh/ Tel. 03683 605179

Montag - Samstag 09.00 - 10.00 Uhr & 16.00 - 18.00 Uhr



Mommelstein Rad-Ski-Freizeitshop

Körler Straße 10 / OT Floh / Tel.03683 466250

Montag - Freitag 09.00 - 13.00 Uhr & 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag 09.00 - 13.00 Uhr



Nordic Walking

Jeden Mittwoch 10.00 Uhr Nordic Walking zum kennen lernen - laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung bis Dienstag in der Tourist-Information.

Teilnehmergebühr 4,00 €/Person, mit Gästekarte 3,00 €

Wanderung um die Gemeinde

Jeden Donnerstag 13.00 Uhr. Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh. Bitte bis 1 Tag vorher in der Tourist-Information anmelden.

Line-Dance

Jeden Donnerstag 19.30 Uhr im DGH „Adler“, OT Kleinschmalkalden

Senioren-gymnastik

Immer mittwochs 14.35 Uhr in der Sporthalle in Seligenthal

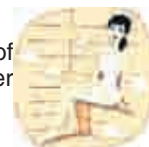


Kegeln

Die Bundeskegelbahn im Gasthaus „Helmser Wirtshaus“ OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich. (Tel.03683/788634). Preis: 9,50 €/Std./Bahn. Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich.

Sauna & Solarium

im Gasthof „Thüringer Hof“ OT Struth-Helmershof sind täglich geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 03683/79190 erwünscht.



Heimat- und Trachtenstube

...im OT Schnellbach kann nach vorheriger Anmeldung besichtigt werden. 03683 / 605603.

Heimatmuseum

...in Kleinschmalkalden kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden. Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Rainer König, Tel. 036849/20022 gebeten.

Bibliothek

- OT Floh, Bahnhofstrasse 4
Parallel zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information (siehe unten)
- OT Kleinschmalkalden, Markt 1
Montag: 09.00-11.00 Uhr & Mittwoch 14.30-17.30 Uhr

Wildkräuterkurse und -wanderungen

...in Hohleborn bei Frau Langheinrich-Schüler. Anmeldungen und Informationen unter 036849 / 224841 und www.wildkrauter-hohleborn.de

Creativ-Keramik & Töpferkurse

Von September bis März jeden Montag und Donnerstag von 18.00 - 21.00 Uhr für Anfänger & Fortgeschrittene. Kursdauer beträgt 8 Veranstaltungen, pro Veranstaltung 5€ plus Materialkosten. Schnupperkurse und Samstagsworkshops, sowie Veranstaltungen zu Kindergeburtstagen sind auf Anmeldung möglich. Anmeldungen bei Martina Frank unter 03683/604539.

Gottesdienste

Evangelische Gesamtverband Floh-Seligenthal : sonntags

- OT Struth-Helmershof u. Schnellbach 09.30 Uhr
- OT Floh und Seligenthal 10.30 Uhr
- OT Kleinschmalkalden 10.00 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst der Landeskirchen

Gemeinschaft (LKG): sonntags

- OT Floh-Seligenthal 19.30 Uhr
- OT Struth-Helmershof 18.00 Uhr



Tourist-Information

Montag & Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Hinweise aus der näheren Umgebung:**Oberhof - Rennsteiggarten**

tägl. 09.00 - 18.00 Uhr

Bad-Salzungen - Keltenbad

(Kurbad u. Gradierwerk)

tägl. von 10.00 - 22.00 Uhr geöffnet

Tabarz Kur u. Familienbad TABBS

Öffnungszeiten: So. bis Do. 10.00 - 22.00Uhr,

Freitag u. Samstag 10.00 -23.00Uhr

Brotterode - Inselbergbad täglich geöffnet von 10.00 - 21.00Uhr**Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen** jeden Montag,

Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr, Treffpunkt: Tourist - Informati-

on Schmalkalden, Preis/Pers 4,00 €, Dauer 1,5Std

Schloss Wilhelmsburg Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr**Impressum****Gemeinde-Kurier****Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal**

mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach -Hohleborn -

Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Herausgeber: Gemeinde Floh-Seligenthal**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,

info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Floh-Seligenthal, Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.